

Bescheid

**über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 27. März 2013**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

29.04.2015

Geschäftszeichen:

III 28-1.19.15-217/14

Zulassungsnummer:

Z-19.15-1333

Geltungsdauer

vom: **1. Mai 2015**

bis: **1. Mai 2020**

Antragsteller:

Adolf Würth GmbH & Co. KG

Abteilung PF-D

Reinhold-Würth-Straße 12-17

74653 Künzelsau

Zulassungsgegenstand:

Kabelabschottung "Würth-Kombischott 90"

der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

Dieser Bescheid ändert und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-1333 vom 27. März 2013.

Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt 2.1.3 erhält folgende Fassung:

2.1.3 Strecken- und Schutzisolierungen

2.1.3.1 Streckenisolierungen aus Mineralwollematten oder Mineralwollschalen

An den Hohlleitern, Elektro-Installationsrohren und nichtbrennbaren Rohren nach den Abschnitten 1.2.3.3, 1.2.3.4 bzw. 1.2.3.6 müssen Mineralwollematten oder Mineralwollschalen angeordnet werden. Sie müssen mindestens 20 mm bzw. 30 mm dick und nichtbrennbar¹ sein. Ihre Nennrohddichte muss mindestens 40 kg/m³ betragen und ihr Schmelzpunkt muss über 1000 °C nach DIN 4102-17² betragen. Es sind wahlweise die in der Tabelle 1 aufgeführten Bauprodukte zu verwenden.

Tabelle 1

Mineralfasermatte bzw. Mineralfaserschale	Rohddichte ³ [kg/m ³]	
"FLEXEN Steinwolle 35" der Firma Adolf Würth GmbH & Co. KG, 74653 Künzelsau	90 - 115	DIN EN 14303
"FLEXEN Steinwolle 40" der Firma Adolf Würth GmbH & Co. KG, 74653 Künzelsau	75 - 95	DIN EN 14303
"ROCKWOOL Lamellenmatte KLIMAROCK"	40 - 50	Z-23.14-1115
"ROCKWOOL Lapinus Rohrschale 880"	95 - 150	P-MPA-E-02-601
"ROCKWOOL 800"	90 - 115	Z-23.14-1114
"ROCKWOOL Heizungsrohrschale 835"	90 - 125	Z-23.14-1067
"ROCKWOOL ProRox WM 950"/"WM 80"	85	P-MPA-E-99-518
"ROCKWOOL ProRox WM 960"/"WM 100"	100	P-MPA-E-99-519
"ROCKWOOL Conlit U"	150	P-NDS04-417
"ISOVER-Schalen Protect 1000 S"/ "ISOVER-Schalen Protect 1000 S alu"	70 - 90	Z-23.14-1589
"ISOVER Mineralwollematte MD2"/ "ISOVER Mineralwollematte MD2/A"	80	P-MPA-E-99-512
"ISOVER Mineralwollematte MDD"/ "ISOVER Mineralwollematte MDD/A"	115	
"ISOVER Protect BSR 90 Brandschutzrohrschale"/ "ISOVER Protect BSR 90 alu Brandschutzrohrschale"	150	

¹ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, veröffentlicht in den "DIBt-Mitteilungen" vom 26.03.2012

² DIN 4102-17:1990-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralfaser-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

³ Nennwert

Wahlweise darf an den Rohren nach Abschnitt 1.2.3.6 ein Oberflächenschutz aus 0,6 mm bis 1,0 mm dickem und ausreichend gegen Korrosion geschütztem Stahlblech als äußere Bekleidung für die Streckenisolierungen angeordnet werden.

2.1.3.2 Strecken- und Schutzisolierungen aus Synthese-Kautschuk

Wahlweise dürfen ggf. an den Rohren nach Abschnitt 1.2.3.6 Strecken- und Schutzisolierungen aus Synthese-Kautschuk gemäß DIN EN 14304⁴ angeordnet werden. Es sind die in der Tabelle 2 aufgeführten Bauprodukte zu verwenden. Die Dicke der Isolierung muss in Abhängigkeit vom Anwendungsbereich der Rohre den Angaben der Anlagen 17 und 18 entsprechen.

Tabelle 2

Synthese-Kautschuk-Isolierung	
"FLEXEN Heizungskautschuk Plus"	DIN EN 14304
"FLEXEN Kältekautschuk Plus"	DIN EN 14304
"AF/Armaflex"	DIN EN 14304
"SH/Armaflex"	DIN EN 14304
"NH/Armaflex"	DIN EN 14304
"Mondoflex H" bzw. "IKS-W1"	Z-23.14-1215
"KAIFLEX HTplus"	Z-23.14-1706
"KAIFLEX KKplus"	Z-56.269-3498

Alternativ darf für die Schutzisolierung auch die in der Tabelle 1 aufgeführte "ROCKWOOL Lamellenmatte KLIMAROCK" verwendet werden.

2.1.3.3 Streckenisolierungen aus "FOAMGLAS"

Wahlweise dürfen bei Einbau der Abschottung in Wänden an den Rohren nach Abschnitt 1.2.3.6 Streckenisolierungen aus "FOAMGLAS" der Firma Deutsche FOAMGLAS GmbH, 42781 Haan, verwendet werden. Die Streckenisolierungen müssen nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁵ sein, eine Dicke von 27 mm bis 52 mm und eine Rohdichte von 110 kg/m³ bis 150 kg/m³ aufweisen sowie der DIN 4102-4⁶ entsprechen. Der Erweichungspunkt muss mindestens 700 °C betragen.

Die Streckenisolierungen müssen mit 0,8 mm dickem und ausreichend gegen Korrosion geschütztem Stahlblech ummantelt sein.

2. Der Abschnitt 2.2.1 erhält folgende Fassung:

2.2.1 Allgemeines

Die für die Herstellung der Kombiabschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den Bestimmungen des Abschnitts 2.1 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

⁴ DIN EN 14304:2010-03 Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie – Werkmäßig hergestellte Produkte aus flexiblem Elastomerschaum (FEF)

⁵ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen, Prüfungen (Ausgabe Mai 1998)

⁶ DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

**Bescheid über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-19.15-1333**

Seite 5 von 5 | 29. April 2015

3. Der Abschnitt 2.2.2.2 wird gestrichen.
4. Der Abschnitt 2.2.2.3 wird der neue Abschnitt 2.2.2.2

Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt